

RS OGH 1983/3/23 3Ob595/82, 2Ob236/08g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1983

Norm

ABGB §878
ABGB §1295 Ia4
ABGB §1295 II f7b
EVHGB Art8 Nr11 Abs1

Rechtssatz

Nur soweit der Kläger von dem nach Art 8 Nr 11 EVHGB auf Erfüllung belangten Vertreter die vertragliche Leistung nicht erhalten kann, könnte er den Ersatz des Vertrauensschadens durch den unwirksam Vertretenen begehen, wenn dessen Schadenshaftung aus einer culpa in contrahendo vorliegt. Diese liegt vor, wenn der unwirksam Vertretene sich zur Anbahnung oder Abwicklung der Vertragsverhandlungen des - dann ohne hinreichende Vollmacht abschließenden - Vertreters als Gehilfen bedient hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 595/82
Entscheidungstext OGH 23.03.1983 3 Ob 595/82
Veröff: GesRZ 1983,161
- 2 Ob 236/08g
Entscheidungstext OGH 25.03.2009 2 Ob 236/08g
Auch; nur: Nur soweit der Kläger von dem nach Art 8 Nr 11 EVHGB auf Erfüllung belangten Vertreter die vertragliche Leistung nicht erhalten kann, könnte er den Ersatz des Vertrauensschadens durch den unwirksam Vertretenen begehen, wenn dessen Schadenshaftung aus einer culpa in contrahendo vorliegt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0016416

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at